

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. November 1958

Nummer 121

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 2369.
Finanzministerium. S. 2369.

A. Landesregierung.

Bek. 27. 10. 1958, Behördliches Vorschlagswesen. S. 2370.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

1. Verfassung und Verwaltung:

RdErl. 24. 10. 1958, Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676) im Landesvermessungsdienst, im Kataster- und Gemeindevermessungsdienst und im Vermessungsdienst bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und bei sonstigen nicht behördlichen Stellen vom 9. 11. 1956 (MBL. NW. S. 2441) in der Fassung des Runderlasses des Innenministers vom 16. 7. 1957 (MBL. NW. S. 1617); hier: Zahlung von Prüfungsvergütungen und Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten. S. 2371.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 20. 10. 1958, Verkehrszentralregister; hier: Anfragen und Mitteilungen der Verwaltungsbehörden. S. 2371.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Bek. 27. 10. 1958, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landeskulturverwaltung. S. 2372.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

RdErl. 20. 10. 1958, Haushalt der Ersatzschulen; hier: Zuwendungen Dritter an den Schulträger. S. 2373.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

27. 10. 1958, Erteilung des Exequaturs an den Tunesischen Wahlkonsul in Köln. S. 2374.

Hinweis.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 20 v. 15. 10. 1958. S. 2373/74.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen.

Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 4. Sitzung (4. Sitzungsabschnitt) am 21. Oktober 1958 in Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 2375/76.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es ist ernannt worden: Polizeiarzt Dr. med. O. Hamann zum Polizeimedizinalrat bei der Landespolizeischule für Technik und Verkehr, Essen, unter Abordnung zur Kreispolizeibehörde Essen.

— MBL. NW. 1958 S. 2369.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat F. Könecke zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Siegburg; Regierungsassessor A. Erdweg zum Regierungsrat beim Finanzamt Bonn-Stadt; Regierungsassessor Dr. Th. Lay zum Regierungsrat beim Finanzamt Köln-Körperschaften; Regierungsassessor W. Koltermann zum Regierungsrat beim Finanzamt Wiedenbrück.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat Dr. W. Viebahn vom Finanzamt Duisburg-Nord an das Finanzamt Duisburg-Hamborn; Regierungsrat E. Dörnemann vom Finanzamt Mülheim (Ruhr) an das Finanzamt Duisburg-Nord.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat F. Büssem, Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat Dr. A. Lochner, Finanzamt Essen-Süd, durch Übertritt in den Bundesdienst.

— MBL. NW. 1958 S. 2369.

A. Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 27. 10. 1958

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 9. Sitzung am 23. 10. 1958 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt.

1. Einsparung eines Polizei-Landpostens
Belohnung: 100 DM.
2. Zusammenfassung der Zerlegungsmitteilungen bei Berichtigung der Gewerbesteuermeßbeträge.
Belohnung: 100 DM.
Einsender: Steuerassistent H. Held, Aachen, Finanzamt.
3. Änderung des Benachrichtigungsverfahrens bei Umschreibung von Kraftfahrzeugen.
Belohnung: 100 DM.
Einsender: Kreisangestellter H. Hoffmann, Arnsberg, Kreisverwaltung.
4. Änderung der Postverteilung innerhalb einer Behörde.
Belohnung: 25 DM.
Einsender: Polizeihauptwachtmeister S. Tuchen, Köln, Kreispolizeibehörde.

5. Änderung des Verfahrens bei Wiedervorlagen.
Belohnung: 25 DM.
6. Vereinfachung der Überweisung von Grundbesitzabgaben für staatliche Gebäude an die Gemeinden
Belohnung: 50 DM.
Einsender: Regierungsinspektor A. Wilke, Arnsberg, Bezirksregierung.
7. Erleichterte Überwachung von Landeszuschüssen.
Belohnung: 50 DM.
Einsender: Kreisobersekretär H. Kersting, Ahaus, Kreisverwaltung.

Zu Nr. 1 und 5 werden die Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten
des Landes,
der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1958 S. 2370.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676) im Landesvermessungsdienst, im Kataster- und Gemeindevermessungsdienst und im Vermessungsdienst bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und bei sonstigen nicht behördlichen Stellen vom 9. 11. 1956 (MBL. NW. S. 2441) in der Fassung des Runderlasses des Innenministers vom 16. 7. 1957 (MBL. NW. S. 1617);

hier: Zahlung von Prüfungsvergütungen und Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten

RdErl. d. Innenministers v. 24. 10. 1958 —
I D 1/23 — 22.15

In Nr. 11 Abs. 1 sind die Zahlen 45 durch „40“, 40 durch „35“ und 90 durch „80“ zu ersetzen.

In Nr. 15 Abs. 5 sind die Worte „die Prüfungsarbeiten“ zu streichen.

In Nr. 15 Abs. 6 hinter Prüfungsunterlagen sind die Worte „und die Prüfungsarbeiten“ einzufügen.

— MBL. NW. 1958 S. 2371.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Verkehrszentralregister;

hier: Anfragen und Mitteilungen der Verwaltungsbehörden

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 20. 10. 1958 —
IV/B — 21 — 04 — 26/58

Das Kraftfahrt-Bundesamt hat darauf hingewiesen, daß beim Zentralregister im Verkehr mit den Straßenverkehrsbehörden teilweise vermeidbare Verwaltungsarbeiten entstehen und nachstehende Einzelheiten aufgeführt:

- „1. Sehr häufig wird von den Zulassungsstellen mitgeteilt, daß sie in Einzelfällen ein Verfahren zur Entziehung oder Versagung der Fahrerlaubnis eingeleitet oder daß bestimmte Personen Fahrprüfungen nicht bestanden haben. Derartige vorsorgliche Nachrichten sind nicht registerfähig und verursachen unnötige Arbeit. Auf § 13 Abs. 1 Ziff. 1a—d StVZO und AVV vom 20. 12. 1957 Art. 1 Abs. 2

Ziff. 3, 6, 7 und 8 darf in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht werden.

2. Die ausschließliche Verwendung der in Abs. 1 der AVV zu § 13e StVZO erwähnten Vordrucke ist zwingend vorgeschrieben. Das Kraftfahrt-Bundesamt ist nicht ermächtigt, Ausnahmen hiervon zuzulassen. Abgesehen davon tritt eine Verzögerung in der Bearbeitung und damit eine Benachteiligung der Betroffenen insoweit ein, als immer wieder eingehende Anfragen, die entweder formlos oder unter Verwendung alter, unbrauchbarer Vordrucke gehalten werden, aus den oben genannten Gründen unbearbeitet zurückgesandt werden müssen.

3. Häufig liegen Anfragen der Verwaltungsbehörden nach § 13d StVZO vor, welche die Erweiterung einer bereits vorhandenen Fahrerlaubnis auf Fahrzeuge einer anderen Betriebsart oder Ausdehnung auf eine andere Klasse zum Gegenstand haben. Diese Anfragen liegen im Ermessensbereich der anfragenden Dienststelle; eine zwingende Verpflichtung hierfür ist durch die VO. vom 14. März 1956 beseitigt (vgl. Begründung dazu: VkB. S. 419).

Es darf darauf hingewiesen werden, daß das Kraftfahrt-Bundesamt in derartigen Fällen auf Anfragen nach § 13d StVZO uneingeschränkt Auskunft erteilt.

4. Laufend erreichen das Amt zahlreiche Schreiben von Privatpersonen, die einen Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bei der für sie zuständigen Zulassungsstelle eingereicht haben und das Amt veranlassen wollen, die gem. § 13d StVZO dem Kraftfahrt-Bundesamt übersandten Anfragen bevorzugt zu bearbeiten. Oft geht aus diesem Ansuchen hervor, daß sie durch Hinweise oder Empfehlungen der Zulassungsstellen veranlaßt wurden.

Abgesehen davon, daß die Anfragen im Verkehrszentralregister ohne Ausnahme schnellstens bearbeitet werden und Verzögerungen im Regelfall nicht eintreten, wäre das Heraussuchen und eine bevorzugte Bearbeitung einzelner Vorgänge weder gerecht noch wirtschaftlich. Derartigen Anträgen kann demnach grundsätzlich nicht entsprochen werden. Keine Dienststelle sollte daher einen Bewerber irgendwie anregen, sich wegen einer Beschleunigung an das Amt zu wenden.

5. In Eingaben von Privatpersonen wird häufig entweder um Ausstellung einer Bescheinigung über den früheren Besitz eines Führerscheines oder um Neuerteilung einer Fahrerlaubnis gebeten. Aus vielen dieser Schreiben geht hervor, daß die Zulassungsstellen derartige Anträge angeraten haben. Da beim Kraftfahrt-Bundesamt weder Unterlagen über erteilte Führerscheine gesammelt noch Führerscheine selbst registriert werden, können nur die zuständigen Straßenverkehrsbehörden derartige Anliegen behandeln.“

Ich bitte um Beachtung.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBL. NW. 1958 S. 2371.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landeskulturverwaltung

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 10. 1958 —
I/Hb/02 — Tgb.Nr. 1143/58

Der Dienstausweis Nr. 21 des Vermessungsinspektors Erich Buschhüter beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in M.Gladbach, ausgestellt vom Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf, gültig bis 31. 12. 1960, ist verlorengegangen.

Das Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt

Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1958 S. 2372.

H. Kultusminister

Haushalt der Ersatzschulen; hier: Zuwendungen Dritter an den Schulträger

RdErl. d. Kultusministers v. 20. 10. 1958 —
II E gen. 21 — 28 Nr. 944/58

Zur Frage der haushaltsmäßigen Behandlung von Zuwendungen Dritter an die Schulträger der Ersatzschulen habe ich in dem im Bezug genannten Erlaß für die Fälle, in denen der Geldgeber ausdrücklich bestimmt, daß eine Zuwendung zur Aufbringung der Eigenleistung verwendet werden soll, Stellung genommen.

Nachdem mir zwischenzeitlich weitere mit Zuwendungen der vorbezeichneten Art zusammenhängende Zweifelsfragen vorgetragen worden sind, ordne ich unter Aufhebung des u. a. Erlasses zusammenfassend folgendes an:

1. Zuschüsse Dritter auf Grund vertraglicher Verpflichtungen oder sonstiger rechtlich verbindlicher Zusicherungen sind bei Titel 61 — „Zuschüsse Dritter zur Schulunterhaltung“ — zu vereinnahmen und dürfen nicht auf die Eigenleistung des Schulträgers angerechnet werden.
2. Freiwillige Zuwendungen Dritter, die entweder ohne nähere Zweckbestimmung oder für einen auf der Ausgabeseite des Schulhaushalts auf Grund der Veranschlagungsrichtlinien vorgesehenen Zweck bis zur Höhe der Richtsätze oder zur Deckung der Eigenleistung gegeben werden, sind bei Titel 65 — „Beiträge Dritter“ — zu vereinnahmen. In den aufgeführten Fällen dürfen die freiwilligen Zuwendungen auf die Eigenleistung des Schulträgers (Titel 40) angerechnet werden, soweit keine zusätzlichen Ausgaben aus diesen Zuwendungen bestritten werden.
3. Zweckgebundene Zuwendungen Dritter, die weder zur Deckung der Eigenleistung, noch für zuschufberech-

tigte Ausgaben im Sinne der Zweiten AVO zum Schulgesetz gegeben werden, sind bei den Einmaligen Einnahmen und den Einmaligen Ausgaben, und zwar die Einnahmen bei Titel 96 — „Zweckgebundene Beiträge Dritter“ — und die Ausgaben bei Titel 950 — „Zweckgebundene Ausgaben aus Beiträgen Dritter“ — nachzuweisen. Die Ausgaben bleiben bei der Berechnung der Eigenleistung außer Betracht.

4. Der meinem RdErl. vom 18. 2. 1954 — II E gen. 11 — 114/54 — ABl. KM. S. 32 — MBl. NW. S. 373/74 — als Anlage beigefügte Musterhaushaltsplan der Ersatzschulen ist durch Einfügen des Titels 96 bei den Einnahmen, und des Titels 950 bei den Ausgaben entsprechend der in der vorstehenden Ziffer 3 getroffenen Regelung zu ergänzen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister. Er wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen amtlichen Schulblättern bestimmt.

Bezug: Erl. v. 11. 4. 1958 — II E gen. 21—28 Nr. 298/58.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien.

— MBl. NW. 1958 S. 2373.

Notiz

Erteilung des Exequats an den Tunesischen Wahlkonsul in Köln

Düsseldorf, den 27. Oktober 1958
I B 3 — 457 — 1/58

Die Bundesregierung hat dem zum Tunesischen Wahlkonsul in Köln ernannten Herrn Paul Conrad am 20. Oktober 1958 das Exequat erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1958 S. 2374.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 15. 10. 1958

(Einzelpreis dieser Nummer: 0,50 DM)

Allgemeine Verfügungen	Seite
Erlaß von Gerichtsgebühren bei der Aussiedlung und Aufstockung außerhalb eines behördlichen Verfahrens	229
Übersendung von Personenstandsakten an das Standesamt I in Berlin (West)	229
Personalnachrichten	230
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. BGB §§ 1750, 1751, 1829. — Auf einen Kindesannahmevertrag ist § 1829 BGB auch dann anzuwenden, wenn den Vertrag nicht ein Vormund oder Pfleger, sondern der elterliche Gewalthaber als gesetzlicher Vertreter des Kindes abschließt. OLG Hamm vom 10. Januar 1957 — 15 W 599/58	230
2. BGB § 1910 II. — Auf Grund von § 1910 II BGB kann dem Gebrechlichen das Recht, seinen Aufenthalt selbst zu bestimmen, nicht entzogen und einem Pfleger übertragen werden. OLG Hamm vom 17. Juli 1958 — 15 W 282/58	232
3. FreiEntzG § 17; FürsPfVO § 20. — Eine Person, die ihre Kinder längere Zeit der öffentlichen Fürsorge hat anheimfallen lassen, entzieht sich auch dann beharrlich der Unterhaltspflicht im Sinne von § 20 FürsPfVO, wenn sie nur im Hinblick auf ein anhängiges Freiheitsentziehungsverfahren einzelne Unterhaltsbeträge zahlt. OLG Hamm vom 14. August 1958 — 15 W 342/58	232
4. ZVG §§ 78, 66; ZPO §§ 160, 162. — Gebote, die zweifellos erloschen sind, brauchen nicht in das Protokoll aufgenommen zu werden. Die übrigen Gebote, insbesondere das Meistgebot, müssen zwar protokolliert werden, brauchen aber nicht vorgelesen und genehmigt zu werden. OLG Hamm vom 14. Juli 1958 — 15 W 311/58	333
Strafrecht	
1. StGB §§ 70 II, 72. — Die Verjährung der Vollstreckung einer angeordneten Unterbringung in einer Heilanstalt ruht nicht bei bedingter Entlassung. — Führungsanfragen der Vollstreckungsbehörde mit dem Ziel, der Vollstreckungsbehörde eine Entlassung zu ermöglichen, ob sie auf einen Widerruf der Aussetzung und damit auf eine Vollstreckung hinwirken soll, unterbrechen die Verjährung nicht (gegen KG	

	Seite
in JW 1928 2800 und JR 1957/113). OLG Hamm vom 30. Juli 1958 — 2 Ws 217/58	233
2. StPO § 220 III. — Der Antrag auf Entschädigung aus der Staatskasse kann innerhalb der Frist des § 14 ZuEntschG auch nach Schluß der Hauptverhandlung gestellt werden. OLG Köln vom 29. April 1958 — 2 Ws 153/58	234
3. StPO §§ 409 I, 232 IV. — Die Bestimmung des § 232 IV StPO, wonach die Zustellung des in Abwesenheit des Angeklagten ergehenden Urteils „durch Übergabe“ zu erfolgen hat, gilt in entsprechender Anwendung auch für die Zustellung eines Strafbefehls. Eine Zustellung durch Niederlegung bei der Post ist mithin hierfür nicht genügend. OLG Köln vom 18. April 1958 — Ss 70/58	235
4. StPO § 413. — Der Erlaß einer gerichtlichen Strafverfügung setzt nicht die tatsächliche Vernehmung des Beschuldigten durch die Polizeibehörde voraus. Es genügt, wenn diese dem Beschuldigten das rechtliche Gehör gewährt hat. OLG Düsseldorf vom 19. Juni 1958 — (I) Ss 335/58	235
5. StPO §§ 471, 465. — Wird ein wegen fahrlässiger Tötung angeklagter Kraftfahrer lediglich aus § 1 StVO verurteilt, weil nicht auszuschließen ist, daß der von ihm mit zu geringem Seitenabstand überholte und überfahrene Radfahrer auch bei Einhaltung des erforderlichen Abstandes tödlich überfahren worden wäre, so begründet diese Verurteilung die Pflicht des Angeklagten, dem Nebenkläger die außergerichtlichen Kosten der Nebenklage wegen fahrlässiger Tötung zu erstatten sowie die gesamten Gerichtskosten zu tragen. OLG Hamm vom 24. April 1958 — 2 Ss 193/57	236
Kostenrecht	
1. ZuSEG § 3. — Zur Frage, ob die erhöhte Stundenvergütung für die einzelnen Leistungsabschnitte der Gutachtertätigkeit verschieden bemessen werden kann. OLG Hamm vom 3. Juli 1958 — 3 Ws 83/58	237
2. ZuSEG § 15. — Der Wert des Beschwerdegegenstandes bestimmt sich nur nach dem gestellten Antrag und der darauf ergangenen Entscheidung des Gerichts. OLG Hamm vom 27. Juni 1958 — 3 Ws 104/58	237
Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	238

— MBl. NW. 1958 S. 2373/74.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Beschlüsse

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 4. Sitzung (4. Sitzungsabschnitt)

am 21. Oktober 1958

in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der		Inhalt	Beschluß des Landtags vom 21. Oktober 1958
T.O.	Druck- sache		
1	11	Wahl der Schriftführer des Landtags	Der Antrag wurde einstimmig angenommen.
2	12	Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Ältestenrats	Der Antrag wurde einstimmig angenommen.
3	13	Wahl von Mitgliedern des Landtags für den Verwaltungsrat der Wohnungsbauförderungsanstalt	Der Antrag wurde angenommen.
4	10	Entwurf eines Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig angenommen und an den Verkehrsausschuß (federführend) und den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
5	7	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Ramsdorf-Stadt und Ramsdorf-Kirchspiel, Landkreis Borken	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig angenommen und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
6	6	Konzessions- und Bauvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Minden einerseits und der Mittelweser AG. in Hannover andererseits über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung	Der Staatsvertrag wurde einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen.
7	2	Landeshaushaltsrechnung 1954 mit Bemerkungen und Denkschrift des Landesrechnungshofs und mit der Stellungnahme der Landesregierung	Die Vorlage wurde an den Rechnungsprüfungsausschuß überwiesen.
8	14	Einsprüche gegen die Landtagswahl 1958	Der Antrag wurde einstimmig angenommen.
9	9	Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP betr. Veräußerung von Grundstücken (§ 47 Abs. 3 RHO)	Der Antrag wurde einstimmig angenommen.
10	4 5	Beschlüsse zu Eingaben	Zur Kenntnis genommen.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1958.

— MBl. NW. 1958 S. 2375 76.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.